

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 847, 823 Abs. 1, 2 Abs. 1

Zur Ersatzfähigkeit des ideellen Schadens
bei schweren öffentlichen Ehrkränkungen.

BGH, Urt. v. 5. November 1963 - VI ZR 216/62 OLG Karlsruhe
LG Offenburg

Verkündet am 5. November 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des Verlegers und Druckereibesitzers Dr. F B ,
O , S straße,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

G B in N , W graben ,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5. Juli 1962 aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen und zu Lasten des Klägers über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die B Druck- und Verlags GmbH, deren Gründer und Geschäftsführer der Kläger ist, führt mit dem Beklagten einen Zivilrechtsstreit über die Abrechnung gemeinsamer Geschäfte. In diesem Rechtsstreit wurde der Kläger am 29. Mai 1959 von dem Einzelrichter vernommen. In dem mehrere Seiten umfassenden Protokoll ist folgender Satz enthalten: "Ich erhielt auch alsbald ungünstige Informationen über den Beklagten. Deswegen bestand ich darauf, daß ich weitere Verhandlungen mit dem W Verlag selbst führte und den Beklagten dabei ausschaltete". Am 7. April 1960 wurde der Beklagte vom Einzelrichter persönlich vernommen. Er übergab bei dieser Gelegenheit dem Richter ein "Memorandum" vom 6. April 1960 und bat, auf dieses Schriftstück Bezug nehmen zu dürfen. Da sich bei einer teilweisen Verlesung ergab, daß das Memorandum unsachliche Ausführungen enthielt, ersuchte der Richter den Beklagten seine Aussage ohne Verweisung auf das Memorandum so zu machen, daß sie protokolliert werden könne.

Das sieben Seiten lange Memorandum, von dem der Kläger eine Abschrift erhielt, enthielt auf der dritten Seite folgende Ausführungen:

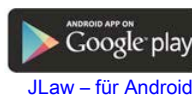
"Mir war bekannt geworden, daß sich während des Dritten Reiches Dr. B sehr nationalszialistisch gebärdete, "U.K." gestellt wurde und während des ganzen Krieges für die deutschen Soldaten Karten drucken durfte. Bei Kriegsende besann er sich darauf, daß er eigentlich Tscheche sei und zeigte zum Empfang der französischen Truppen die tschechische Fahne. Er wurde also "befreit", erhielt Druck- und Verlagslizenzen und gab u.a. ein Schülleschbuch heraus, in welchem u.a. zu lesen war:

"Die Deutschen sind Boches".

Über die "Honorigkeit" des Dr. B ist wohl kein Wort weiter zu verlieren".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Kläger erhob am 19. April 1960 beim Amtsgericht Offenburg Privatklage wegen übler Nachrede. In der Sühneverhandlung vom 17. Oktober 1960 erklärte der Beklagte, er werde den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen antreten. In der Folgezeit sprach der Beklagte mehrere Personen auf die behauptete Fahnenhissung an, erhielt aber keine Bestätigung für die Richtigkeit seiner Behauptung. In einem zweiten Sühnetermin vom 19. Dezember 1960 weigerte sich der Beklagte, seine Behauptungen zurückzunehmen, und erklärte, er werde Beweismittel für die Richtigkeit seines Vorwurfes erst in einer evtl. Hauptverhandlung bezeichnen. Durch Beschluß vom 22. Dezember 1960 stellte das Amtsgericht das Privatklageverfahren nach § 383 Abs. 2 StPO ein. Die sofortige Beschwerde des Klägers wurde vom Landgericht Freiburg am 3. August 1961 mit der Begründung zurückgewiesen, daß weder der Kläger noch die Öffentlichkeit an einer strafgerichtlichen Ahndung der Ehrverletzung ein schutzwürdiges Interesse hätten, nachdem sich der Schwerpunkt der Auseinandersetzung in den Zivilprozeß verlagert habe.

Inzwischen hatte der Kläger nämlich gegen den Beklagten einen Zivilprozeß angestrengt. Er hat in diesem vom Beklagten Unterlassung und Widerruf der Behauptung begohrt, der Kläger habe 1945 zum Empfang der französischen Truppen die tschechische Fahne gehißt. Ferner hat er um Zubilligung einer angemessenen Genugtuung gebeten. Zur Begründung hat der Kläger vorgebracht, der Beklagte habe die unwahre Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt und verbreitet. Bei dem vergeblichen und von vornherein aussichtslosen Versuch, Zeugen zu finden, habe der Beklagte wahrheitswidrig geäußert, er wolle ein Buch über die Zustände beim deutschen Zusammenbruch und beim Einmarsch der alliierten Truppen schreiben, namhafte Persönlichkeiten hätten die Richtigkeit seines Vorwurfs be-

reits bestätigt. Obwohl die vom Beklagten angesprochenen Personen die Behauptung nicht bestätigt oder sogar ihre Unrichtigkeit erklärt hätten, habe der Beklagte den ehrkränkenden Vorwurf aufrecht erhalten.

Der Beklagte hat vorgetragen, die vom Kläger beanstandeten Sätze des Memorandums seien nur die Antwort auf die Erklärung des Klägers gewesen, er habe ungünstige Informationen über den Beklagten erhalten. Er, der Beklagte habe das Gerücht, der Kläger habe seiner Zeit die tschechische Fahne gezeigt, von seinem früheren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt R bestätigt erhalten. Dieser habe ihm erklärt, das wisse in Offenburg doch jedes Kind. An die von ihm aufgesuchten Personen habe er nur die Frage gestellt, ob der Vorwurf zutreffend sei oder nicht. Dabei hätten zwei Personen zunächst die Richtigkeit bestätigt. Sie seien nachträglich nur deshalb von ihrer ersten Erklärung abgerückt, um sich aus der Sache herauszuhalten, was mit dem Einfluß des Beklagten in Offenburg zusammenhänge. Er, der Beklagte, habe nach der Übergabe des Memorandums über den Vorfall nur insoweit gesprochen, als es notwendig gewesen sei, um sich gegen die Privatklage des Klägers zu verteidigen.

Am Tage der letzten mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Landgericht, am 11. Juli 1961, ließ der Beklagte im Anzeigenteil des "Badischen Tagblattes" folgendes, die ganze Breite einer Seite ausfüllendes Inserat erscheinen:

"Weitere Zeugen gesucht."

Um gewisse Ereignisse in Offenburg bei Kriegsende (Mitte April 1945 oder später bis zum Zeitraum der Demonstagen) zu rekonstruieren, werden Zeugen gesucht.

Wer hat gesehen, ob in der Hauptstraße oder angrenzenden Grundstücken die tschechische Fahne gezeigt wurde ?

In der Anzeige war ferner angegeben, daß Mitteilungen persönlich oder schriftlich an den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu richten seien.

Der Kläger sieht in dieser Anzeige eine erhebliche Beeinträchtigung seines Rufes, da viele Leser den Inhalt der Anzeige mit ihm in Zusammenhang gebracht hätten und das unwahre Gerüchte erst durch die Anzeige einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden sei. Der Kläger hat mit Rücksicht hierauf gebeten, die Genugtuung mit 20.000 DM zu bemessen.

Das Landgericht hat den Beklagten zum Widerruf und zur Unterlassung verurteilt und den Kläger ermächtigt, den erkennenden Teil des Urteils im Anzeigenteil des Badischen Tagblatts und des Offenburger Tagblatts sowie mehreren namentlich bezeichneten Personen bekanntzugeben. Ferner hat es den Anspruch auf Zahlung einer Genugtuung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten den Antrag auf Zahlung einer Geldentschädigung abgewiesen. Im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Antrag auf Zahlung einer Geldentschädigung zum Ersatz seines immateriellen Schadens weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

In der Revisionsinstanz ist nur noch darüber zu befinden, ob dem Kläger wegen der ihm vom Beklagten schuldhaft zugefügten Ehrkränkung eine Genugtuung in Geld zusteht. Das Ober-

landesgericht ist der Ansicht, für den Richter müsse der Wille des Gesetzgebers des Bürgerlichen Gesetzbuches verbindlich sein, der bewußt davon abgesehen habe, dem durch eine Ehrkränkung Verletzten einen Anspruch auf Ersatz nichtvermögensrechtlichen Schadens zu geben. Bislang habe der Bundesgerichtshof auch nur in solchen Fällen von Persönlichkeitsverletzungen einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz im Wege der Rechtsfortbildung entwickelt, in denen es sich um unanständige, in die Privatsphäre anderer eingreifende Werbemethoden gehandelt habe. Darüber hinaus könne, solange nicht der Gesetzgeber das gegenwärtige Ehrschutzesystem grundlegend ändere, immaterieller Schaden wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht zugebilligt werden (§ 253 BGB).

II.

Der Senat hat inzwischen in mehreren, dem Berufungsgericht bei Urteilserlaß noch nicht bekannten Urteilen seine Auffassung zur zivilrechtlichen Sanktion bei Persönlichkeitsverletzungen dargelegt und die Rechtsprechung hinsichtlich der Voraussetzungen einer Genugtuung weiterentwickelt (BGHZ 35, 363; 39, 124; LM BGB § 823 Äh Nr. 16 = NJW 1962 1004; LM GG Art. 5 Nr. 10 = NJW 1963, 904). Aus diesen Entscheidungen, auf die sich die Revision mit Recht bezieht, ergibt sich, daß die schwere Ehrverletzung als Unterfall der Persönlichkeitsverletzung einen Anspruch auf Ersatz des ideellen Schadens in gleicher Weise auslösen kann wie andere Verletzungen des Persönlichkeitsrechts. Der Senat hat in dem Urteil BGHZ 39, 124 seinen Standpunkt über die Wiedergutmachung ideeller Schäden bei Persönlichkeitsverletzungen noch einmal dargelegt und sich dabei auch mit den Angriffen gegen die neuere Rechtsprechung auseinandergesetzt. Er hält an seinem Standpunkt fest.

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts kann nicht anerkannt werden, daß nach dem geltenden, vom Grundgesetz beeinflussten Recht nur über die Bußverhängung des § 188 StGB die Möglichkeit gegeben ist, dem Geschädigten einen gewissen Ausgleich für ideellen Schaden bei Beleidigungen zukommen zu lassen. Es gelten insoweit entsprechend die gleichen Erwägungen, die vom Bundesgerichtshof zur Spezialität der Rechtsfolgen dargelegt sind, die das KunstUrhG bei unbefugter Bildnisverbreitung vorsieht (BGHZ 36, 349; LM BGB § 823 Ah Nr. 14). Die Buße des § 188 StGB gibt nur einen sehr unvollkommenen, an den Erlaß eines Strafurteils gebundenen Rechtsschutz. Sie wird in der Rechtspraxis schon deshalb selten beantragt, weil die Bußverhängung eine weitere Entschädigung auch für vermögensrechtliche Schäden ausschließt. Im übrigen knüpft § 188 StGB kennzeichnender Weise gerade nicht an persönlichkeitsrechtliche Momente der Ehrkränkung an, sondern an die Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse, des Erwerbs oder des Fortkommens des Beleidigten. Ist mit der die Wertungen des Grundgesetzes ausfüllenden Rechtsfortbildung die Zubilligung einer Geldentschädigung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen grundsätzlich zu bejahen, so kann sie bei schweren Ehrverletzungen nicht ausgeschlossen werden. Auch hier würde sich eine Rechtsprechung, die eine angemessene Kompensation ideeller Schäden starr ablehnt, dem berechtigten Vorwurf aussetzen, daß sie gegenüber einem immer weiter ausgebildeten Zivilrechtsschutz gewerblicher Betätigung und wirtschaftlicher Güter die spezifische Persönlichkeitswerte des Menschen völlig unzureichend schützt und damit den sie bindenden Verfassungsauftrag (Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 GG) nicht erfüllt.

III.

Der Senat hat in seiner Rechtsprechung mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es der Eigenart des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes nicht entspricht, relativ unbedeutende Minderungen des Persönlichkeitsrechts und der Ehre im besonderen mit einer Geldentschädigung abzufinden. Nur bei ernstesten und nachhaltigen Persönlichkeitsverletzungen, deren angemessener Ausgleich auf andere Weise nicht möglich ist, besteht aus der Sicht des von Art. 1 und 2 GG geforderten Schutzes das unabweisbare Bedürfnis, dem Betroffenen wenigstens eine gewisse Genugtuung für schwere ideelle Beeinträchtigungen dadurch zu vermitteln, daß ihm der Verletzer eine Geldentschädigung zahlt. Das Berufungsgericht hat - von seinem Standpunkt folgerichtig - den konkreten Fall nicht unter den Gesichtspunkten geprüft, die nach der Rechtsprechung des Senats dafür entscheidend sind, ob dem Verletzten eine Genugtuung zuzubilligen ist. Da hierbei besondere Einzelumstände Bedeutung gewinnen können, die nur der Tatrichter feststellen kann, erschien es notwendig, die abschließende Würdigung dem Berufungsgericht zu überlassen. Dabei erscheinen folgende Hinweise angebracht:

1.) Erhebt eine Partei im Zivilprozeß einen - wenn auch nicht zur Sache gehörenden - ehrkränkenden Vorwurf gegen den Gegner, so wird ein Bedürfnis für die Zahlung einer Genugtuung in Geld durchweg nicht bestehen. Denn hier ist der kleine Kreis derer, denen das Vorbringen bekannt wird, in der Regel übersehbar. Der Betroffene hat die Möglichkeit, sich gegen den Vorwurf sofort zur Wehr zu setzen und seine eigene Auffassung darzulegen. Auch bedeutet es immerhin einen gewissen Schutz, daß der Richter des Zivilprozesses einer unfairen Prozeßführung entgegentreten und die Partei in ihre Schranken

weisen kann. So ist es auch im vorliegenden Fall geschehen. Im übrigen wird wegen der Besonderheiten des Ehrschutzes gegenüber Ehrkränkungen in Prozessen auf das Urteil des Senats vom 14. November 1961 - VI ZR 89/59 - = LM BGB § 1004, Nr. 58 = NJW 1962, 243 verwiesen.

2.) Zu den Versuchen des Beklagten, nach Erhebung der Privatklage durch den Kläger Zeugen zu finden, wird eine Würdigung der dabei benutzten Methoden erforderlich und ferner zu prüfen sein, welche Einbuße der Kläger durch die Verbreitung des unwahren Gerüchts gehabt hat (§ 287 ZPO). Ist es zutreffend, daß die vom Beklagten veranlaßte Zeitungsanzeige nach ihrer Fassung von vielen Lesern auf den Kläger bezogen wurde und daß gerade sie zu einer erheblichen Verbreitung des Gerüchts und damit zu einer ernststen Rufgefährdung des Klägers geführt hat, so ist das Verlangen auf Zahlung einer Genugtuung berechtigt. Es fällt dabei insbesondere ins Gewicht, daß sich der Vorwurf auf ein Vorkommnis bezog, das mit dem Gegenstand des Zivilrechtsstreits schlechthin nichts zu tun hatte und daß für den Beklagten nach dem negativen Ergebnis seiner Ermittlungen aller Anlaß gegeben war, von seiner grob ehrkränkenden Behauptung abzurücken. Statt dessen hat er seine beleidigenden Angriffe fortgesetzt.

Wird ein objektiv und subjektiv so schwerwiegender ehrenrühriger Vorwurf ohne einen auch nur vertretbaren Anlaß einer breiten Öffentlichkeit bekanntgegeben, so kann die erzwungene Bekanntmachung des Widerrufs oder des Unterlassungsurteils allein noch nicht als ausreichende Wiedergutmachung des ideellen Schadens angesehen werden (vgl. auch das Senatsurteil IM GG Art. 5 Nr. 10 = NJW 1963, 904).

IV.

Durch die Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter ist dem Beklagten Gelegenheit gegeben, sein Vorbringen unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtslage zu ergänzen. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner